

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Ausfuhrliste an den Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 26. Juni 1997 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck.
- Anpassung des Teils II der Ausfuhrliste aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 831/97 (ABl. EG Nr. L 119 S. 13) der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados.

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Au 192/97

Bonn, den 12. September 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 10. September 1997 im Bundesanzeiger Nr. 169 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Dreiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 4. September 1997

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BANz Nr. 32a vom 15. Februar 1997), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 18. April 1997 (BANz Nr. 79 vom 26. April 1997), wird wie folgt geändert:

1. Teil I Abschnitt A wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 0001e wird die Angabe „Jugoslawien“ durch die Angabe „Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien“ ersetzt und die Anmerkung gestrichen.
- b) In Nummer 0003 wird in der Anmerkung 2 die Angabe „Jugoslawien“ durch die Angabe „Bosnien-Herzegowina, die Bundesrepublik Jugoslawien oder Kroatien“ ersetzt und die Ergänzende Anmerkung gestrichen.
- c) In Nummer 0018 wird in der Anmerkung 3 die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

2. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1A102 wird die Angabe „für die von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßten Systeme.“ durch die Angabe „für von Nummer 9A004 erfaßte Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßte Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- b) Unternummer 1C111cl wird wie folgt gefaßt:
„zur Erfassung von Butacen siehe Teil IA.“
- c) In Unternummer 1C351d wird nach Nummer 10 folgende Nummer 11 eingefügt:
„11. Aflatoxine.“

- d) In Nummer 1E001 wird in der eckigen Klammer nach dem Buchstaben „A“ der Buchstabe „C“ eingefügt.
- e) In Nummer 2B109 wird die Technische Anmerkung 2 wie folgt gefaßt:
„2. Nummer 2B109 erfaßt nur Maschinen, die zur Herstellung von Antriebskomponenten und -ausrüstung (z.B. Motorgehäuse) für von Nummer 9A005, Unternummer 9A007a oder 9A105a erfaßte Systeme geeignet sind.“
- f) In Unternummer 2D002b1 entfällt für die Begriffe „Teileprogrammen“ und „Teileprogramm“ die Unterstreichung.
- g) Nummer 2E003 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Unternummern 2E003b1a und 2E003b2a werden die Worte „superplastisches Verformen“ durch die Worte „superplastisches Umformen“ ersetzt.
 - b) In Unternummer 2E003d entfällt für den Begriff „Teileprogramme“ die Unterstreichung.
- h) Nummer 3A202 wird gestrichen.
- i) In Nummer 4A101 wird die Angabe „für die Verwendung in den von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßten Systemen.“ durch die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- j) In Nummer 4A102 wird die Angabe „Entwurfsintegration der von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßten Systeme.“ durch die Angabe „Integrationsplanung der von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder der von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- k) In Unternummer 6A108a wird die Angabe „zur Verwendung in Systemen, die von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßt werden;“ durch die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen;“ ersetzt.
- l) In Unternummer 7A103b wird die Angabe „für die Verwendung in Systemen, erfaßt von Nummer 9A004 oder 9A104.“ durch die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- m) In Nummer 7A105 wird die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßten Systemen“ durch die Angabe „zur Ver-

- wendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen" ersetzt.
- n) In Nummer 7A106 und Nummer 7A115 wird jeweils die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßten Systemen.“ durch die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- o) In Nummer 7A116 wird die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßten Systemen.“ durch die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- p) In Nummer 7D103 wird die Angabe „Integrationsentwurf in von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßte Systeme.“ durch die Angabe „Integrationsplanung in von Nummer 9A004 erfaßte Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßte Höhenforschungsraketen.“ ersetzt.
- q) Nummer 9A105 wird wie folgt gefaßt:
- „9A105 Flüssigkeitsraketentriebwerke wie folgt:
[M]
- Anmerkung: Siehe auch Nummer 9A119.
- a) Flüssigkeitsraketentriebwerke, die nicht von Nummer 9A005 erfaßt werden, mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 1,1 MNs, geeignet für Flugkörper;
- b) Flüssigkeitsraketentriebwerke, die nicht von Nummer 9A005 oder Unternummer 9A105a erfaßt werden, mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 0,841 MNs, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Reichweite von mindestens 300 km.“
- r) Nummer 9A107 wird wie folgt gefaßt:
- „9A107 Feststoffraketentriebwerke, die nicht
[M] von Nummer 9A007 erfaßt werden, mit einem Gesamtimpuls größer/gleich 0,841 MNs, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Reichweite von mindestens 300 km
- Anmerkung: Siehe auch Nummer 9A119.“
- s) In Nummer 9A110 wird die Angabe „für die Verwendung in Systemen, erfaßt von Nummer 9A004 oder 9A104,“ durch die Angabe „zur Verwendung in von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen,“ ersetzt.
- t) In Nummer 9A115 wird die Angabe „für von Nummer 9A004 oder 9A104 erfaßte Systeme,“ durch die Angabe „für von Nummer 9A004 erfaßte Trägerraketen oder von Nummer 9A104 erfaßte Höhenforschungsraketen,“ ersetzt.
- u) Nummer 9A119 wird wie folgt gefaßt:
- „9A119* Einzelne Raketenstufen, die nicht
[M] von Nummer 9A005, 9A007, 9A009, 9A105, 9A107 oder 9A109 erfaßt werden, geeignet für vollständige Raketensysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge mit einer Reichweite von mindestens 300 km.“
- v) In Nummer 9A991 wird nach der Angabe „Angola“ die Angabe „Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien,“ und nach der Angabe „Iran“ die Angabe „Kroatien“ eingefügt. Die Angabe „Jugoslawien“ sowie die Anmerkung 3 wird gestrichen.
- w) Nummer 9B116 wird wie folgt gefaßt:
- „9B116* Ausschließlich konstruierte Herstellungsanlagen für von Nummer 9A004 erfaßte Trägerraketen oder von Nummer 9A005 bis 9A009, 9A011, 9A101, 9A104 bis 9A109, 9A111 oder 9A116 bis 9A119 erfaßte Systeme, Subsysteme oder Bestandteile.“
- x) In Nummer 9D103 wird die Angabe „Entwurfsintegration von Systemen, erfaßt von Nummer 9A004 oder 9A104, oder von Subsystemen,“ durch die Angabe „Integrationsplanung der von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder der von Nummer 9A104 erfaßten Höhenforschungsraketen oder von Subsystemen,“ ersetzt.
- y) Nummer 9E102 wird wie folgt gefaßt:
- „9E102 Technologie entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für
[M] die Verwendung der von Nummer 9A004 erfaßten Trägerraketen oder der von Nummer 9A005 bis 9A011, 9A101, 9A104 bis 9A111, 9A115 bis 9A119, 9B105, 9B106, 9B115 bis 9B117, 9D101 oder 9D103 erfaßten Güter.“
3. Die Begriffsbestimmungen zur Ausfuhrliste werden wie folgt geändert:
- a) In der Begriffsbestimmung für „Effektives Gramm (effective gramme)“ entfällt in den Absätzen b) und c) für den Begriff „angereichertes Uran“ die Unterstreichung.
- b) Nach der Begriffsbestimmung für „Monolithisch integrierte Schaltung“ wird folgende Begriffsbestimmung eingefügt:
- „6 Monospektrale Bildsensoren (monospectral imaging sensors):
können Bilddaten von einem diskreten Spektralband erfassen.“

4. Teil II, Abschnitt II, Kapitel 8 wird wie folgt geändert:

Nach der Überschrift „Genießbare Früchte und Nüsse; Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen“ wird die Untergruppe mit der Angabe

„Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet:“

sowie in den Spalten 1 bis 3 die Angabe

„ – Avocadofrüchte:

08044020 – vom 1. Januar bis 31. Mai G

08044090 – vom 1. Juni bis 30. November G

08044095 – vom 1. Dezember bis 31. Dezember G“

eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. September 1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung**A. Allgemeines**

Die Verordnung paßt die Ausfuhrliste entsprechend dem Beschluß des Rates der Europäischen Union 97/419/GASP vom 26. Juni 1997 an die Gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck an.

Sie enthält zudem eine Einfügung in Teil II aufgrund der Verordnung 831/97 der Kommission zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados.

Die vorgesehenen Änderungen gehen im wesentlichen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Eventuelle Kosten für die Wirtschaft und Bürokratieaufwand sind daher rechtlich vorgegeben. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, insgesamt keine Änderung im Vollzugaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr gering ist.

B. Im einzelnen**Zu Artikel 1****Zu Nummer 1**

Zu Buchstaben a und b und Nummer 2 Buchstabe v

Auch nach der Aufhebung des VN-Sicherheitsrats-Embargos gegen Serbien und Montenegro gilt der vom Rat der Europäischen Union beschlossene Gemeinsame Standpunkt vom 26. Februar 1996 betreffend Waffenexporte in das ehemalige Jugoslawien (ABl. EG Nr. L 5 S. 1) weiter. Daher werden die Ausfuhrkontrollen gegenüber den Ländern Bosnien-Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien und Kroatien weiter aufrechterhalten, nicht aber gegenüber den beiden anderen Nachfolgestaaten des früheren Jugoslawien, Slowenien und Mazedonien. Daher war die Änderung der Ausfuhrliste erforderlich.

Zu Nummer 2

Zu Buchstaben a, b, c, e, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, w, x, y

Bei den Änderungen handelt es sich um die Umsetzung des Beschlusses des Rates der Europäischen Union 97/419/GASP vom 26. Juni 1997 zur Änderung des Beschlusses 94/942/GASP.

Mit diesem Beschluß werden die Listen der Güter in den Anhängen I und IV des Beschlusses 94/942/GASP entsprechend den Beschlüssen in den internationalen Kontrollregimen auf den neuesten Stand gebracht. Dies betrifft insbesondere die Präzisierung in der Erfassung von Komponenten und Technologie für Trägerraketen und Höhenforschungsraketen sowie deren Antriebssysteme, die im Rahmen des Trägertechnologiekontrollregimes (MTCR) erfaßt sind, sowie die Erfassung eines weiteren Toxins im Rahmen der Australischen Gruppe. Im Bereich der allgemeinen Elektronik wird entsprechend dem Beschluß der Nuclear Supplier's Group die Erfassung von Oszilloskopen und Transientenrekordern gestrichen.

Zu Nummer 1 Buchstabe c;**Zu Nummer 2, Buchstaben d, f, g und Nummer 3**

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen bzw. Richtigstellungen.

Zu Nummer 4

Mit der Verordnung (EG) Nr. 831/97 (ABl. EG Nr. L 119 S. 13) der Kommission vom 7. Mai 1997 zur Festsetzung der Vermarktungsnormen für Avocados sind für diese Qualitätsnormen eingeführt worden. Aus diesem Grunde ist die Ausfuhrliste entsprechend zu ergänzen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

